

Vereinbarung

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der educcare Bildungskindertagesstätten gGmbH, gesetzlich vertreten durch die Herren Axel Thelen und Marcus Bracht

- nachstehend „educcare“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Educcare betreibt in Ludwigshafen die Kinderkrippe LuKids in der Geibelstraße 1, 67063 Ludwigshafen.

Die Betriebskindertagesstätte Lukids hat eine Kapazität von höchstens 270 Plätzen für Kinder ab acht Wochen bis zum Schuleintritt. Die Öffnungszeiten sind von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, flexibel von den Eltern buchbar. Die 270 Plätze teilen sich auf in 24 Krippengruppen mit jeweils 10 Plätzen für Kinder bis zum 3. Lebensjahr und zwei kleine altersgemischte Gruppen mit jeweils 15 Plätzen, davon maximal sieben Plätze für Kinder unter drei Jahren.

Der anerkannte Bedarf für Ludwigshafener Kinder wurde insgesamt mit 90 Plätzen bestätigt. In den Bedarfsplänen der rheinland-pfälzischen Umlandkommunen wurden weitere 73 Plätze anerkannt. Insgesamt werden ca. 160 Plätze mit Kindern aus Rheinland-Pfalz belegt. Wesentliche Änderungen der Belegungszahlen sind der Stadt bis spätestens 31.01. eines Jahres mitzuteilen, damit die Änderungen im Rahmen der jährlichen Kindertagesstättenplanung berücksichtigt werden können.

1. Personalkosten

1.1. Allgemein:

Die Personalkosten werden vom Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Ludwigshafen unter Zugrundelegung der §§ 10 Abs.3, 4 und 12, Abs. 6 Kindertagesstättengesetz (KitaG) bezuschusst.

Der Anteil des Trägers an den Personalkosten entspricht mindestens dem Anteil, der durch das KitaG als Trägeranteil ausgewiesen wird, das sind 5% bzw. 10% gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 und 6 KitaG.

1.2. Pädagogisches Personal:

Nach § 4 der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG Rheinland-Pfalz (LVO) sind für Krippengruppen 2 Stellen je Gruppe bei einer Gruppenstärke in der Regel von 10 Kindern als Regelpersonal vorgesehen. Für eine kleine altersgemischte Gruppe sind 1,75 Stellen bei einer Gruppenstärke von 15 Kindern als Regelpersonal anzusetzen. Für beide altersgemischten Gruppen zusammen kann zusätzlich eine 0,5 Stelle für 15 Ganztagsplätze gemäß § 2 Absatz 4 LVO eingerichtet werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 LVO kann der Träger einen Antrag auf Mehrpersonal (wie zum Beispiel die Freistellung der Leitung oder Mehrpersonal für verlängerte Öffnungszeiten) bis zum 31.03. eines Jahres stellen. Das Mehrpersonal wird nach den derzeit gültigen Kriterien für die Bewertung von Mehrpersonal der Stadt Ludwigshafen entschieden.

1.3. Wirtschafts- und Reinigungsstunden:

Zurzeit beauftragt educcare keine Reinigungskräfte. Für den Fall, dass educcare während der Laufzeit der Vereinbarung Reinigungskräfte beauftragen wird, wird educcare dies der Stadt

Ludwigshafen anzeigen. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass ab dem Zeitpunkt der Beauftragung von Reinigungskräften durch educcare, jedoch nicht vor erfolgter Anzeige an die Stadt Ludwigshafen, die Personalkosten für diese Reinigungskräfte in die Zuwendung analog der Berechnung für städtische Einrichtungen einbezogen werden.

Die Berechnung der Stundenanzahl für die Wirtschaftskräfte erfolgt ebenfalls analog der Berechnung für städtische Einrichtungen.

1.4. Praktikanten:

Es wird gemäß § 6 LVO in der Regel eine Praktikantenstelle pro Haus anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Anzahl auf Antrag auch überschritten werden, soweit die fachliche Anleitung der Praktikanten jederzeit gewährleistet ist.

1.5. Verfahren:

- Gemäß der Geschäftsanweisung Zuwendungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein dürfen höhere Vergütungen als nach den Eingruppierungssätzen des TVöD, sowie über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Der Bereich Kindertagesstätten der Stadt Ludwigshafen behält sich gegebenenfalls bei der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Kürzung der zuschussfähigen Personalkosten vor.
- Arbeitgeber ist educcare.
- Die vorläufige Zuweisung (Zuschuss Stadt und Zuschuss Land) wird in 3 Raten ausgezahlt, jeweils zum 15.02., 15.06. und 15.10. des Jahres.
- Eine Abrechnung der Personalkosten erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises (Spitzabrechnung). Die Kinder aus anderen rheinland-pfälzischen Kommunen werden über die Pendlerpauschale mit dem Land mitabgerechnet.
- Die in der Anlage beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Teil B, Anlage 2 der GA "Zuwendungen") sind anzuwenden.

2. Sachkosten

Die laufenden Sachkosten gemäß § 14 KitaG sind vom Träger zu finanzieren.

3. Elternbeiträge

Die Beitragsfestlegung erfolgt gem. § 13 Abs. 2 KitaG durch die Stadt Ludwigshafen einheitlich für alle Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk.

Der Träger erhebt die Elternbeiträge in einem Beitragssystem, das den Beiträgen der Stadt Ludwigshafen angepasst ist. Dabei wird der Krippenbeitrag der Stadt Ludwigshafen bei einer durchschnittlichen Belegzeit von 7 Stunden täglich zugrunde gelegt. Bei einer Buchung von mehr Belegstunden, wird der Beitrag entsprechend der „gebuchten“ Stunden festgesetzt.

4. Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Prüfungsrecht

4.1. Personalkosten:

Educcare ist verpflichtet, der Stadt bis 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis mit den Formularen aus der Kinderdatenbank des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz (KitaKinder und KitaPersonal) vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis muss wegen der Pro-Kopf-Abrechnung eine monatliche Belegliste beigefügt sein. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt eine Spitzabrechnung zu den vorläufigen Zuweisungen.

4.2. Elternbeiträge:

Der Träger ist verpflichtet, der Stadt

- a) monatlich eine Belegungsstatistik der angemeldeten Kinder vorzulegen
- b) bis zum 31.03. des Folgejahres mit dem Verwendungsnachweis die Höhe der Elternbeitrageinnahmen nachzuweisen.

5. Beginn, Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung ist ab gültig und läuft auf unbestimmte Zeit. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bestehende Vereinbarung gültig ab 23.09.2013 im beiderseitigen Einvernehmen außer Kraft gesetzt.

Sollten sich die dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Bedingungen verändern, so verpflichten sich beide Seiten, die Vereinbarungsbedingungen neu auszuhandeln.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Ludwigshafen am Rhein _____

Marcus Bracht
Geschäftsführer educcare Bildungskindertagesstätten gGmbH

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Stadt Ludwigshafen am Rhein